

SAMTGEMEINDE HORNEBURG

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Horneburg, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg

Fachbereich 1 - Bürgerservice und Soziales -

Auskunft erteilt: Herr Willenbockel
Zimmer: OG 18
☎ Durchwahl: 04163 8079-12
☎ Telefax: 04163 8079-20
✉ E-Mail: willenbockel@horneburg.de
Mein Zeichen:
Datum: 8. September 2016

Bekanntmachung

zu den Kommunalwahlen am 11. September 2016

1. Am 11. September 2016 finden in der Samtgemeinde Horneburg die Kreis-, Gemeinde- und Samtgemeindewahlen statt.
Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18 Uhr.
2. Die Samtgemeinde Horneburg ist in 11 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 05.08.2016 bis zum 21.08.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll. Sie kann für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.
5. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen.
6. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
7. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann nur durch Briefwahl teilnehmen.

8. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet – finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den roten Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung (Samtgemeinde Horneburg) so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl zu wählen ist, sind der Rückseite des Wahlscheines zu entnehmen.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Der Wahlleiter



Herwede